

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Kommunales  
Ulrich Narr, Telefon:07071-204-1700  
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 261/2018  
Datum 04.07.2018

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Wahl des Ersten Bürgermeisters**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### **Beschlussantrag:**

Baubürgermeister Cord Soehlke wird mit Wirkung zum 01.10.2018 zum Ersten Bürgermeister der Universitätsstadt Tübingen gewählt.

### **Ziel:**

Festlegung, welcher Beigeordnetenstelle die Funktion der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters übertragen wird.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Frau Erste Bürgermeister Dr. Christine Arbogast scheidet zum 01.10.2018 aus dem Dienst bei der Universitätsstadt Tübingen aus.

2. Sachstand

Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister ist die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 49 Abs. 3 Gemeindeordnung). Damit ist ihre bzw. seine Vertretungsbefugnis nicht nur auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters beschränkt, sondern besteht auch dann, wenn der Oberbürgermeister sein Amt ausübt. Weitere Beigeordnete dagegen sind zur allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn und soweit er und die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeisters verhindert sind.

Die Funktion der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters kann, wenn die Stelle nicht besetzt ist, auch durch Wahl einer oder eines Beigeordneten, die oder der bereits im Amt ist, übertragen werden. Geschieht dies, ist die Person für eine volle achtjährige Amtszeit und nicht nur für die Restamtszeit in seiner bisherigen Funktion gewählt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Baubürgermeister Cord Soehlke mit Wirkung zum 01.10.2018 zum Ersten Bürgermeister zu wählen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die frei werdende Stelle (Nachfolge EBM Dr. Arbogast) wird mit der Funktion Erste Bürgermeister bzw. Erster Bürgermeister ausgeschrieben.

4.2. Zunächst wird die Nachfolge von EBM Dr. Arbogast gewählt, ohne dass eine Festlegung getroffen wird, wer Erste Bürgermeisterin bzw. Erster Bürgermeister wird. Die Wahl der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters erfolgt nach der Wahl der Nachfolge von Frau EBM Dr. Arbogast aus dem Kreis der Beigeordneten (§ 50 Abs. 2 Satz 2 GemO).

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Stelle des EBM ist nach B5 / B6 bewertet (siehe Vorlage 267/2018)